

Stellungnahme

des **Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision** der **Kammer der Wirtschaftstreuhänder**

Zu ausgewählten Fragen zur Rechnungslegung der Vereine

(beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Handelsrecht und Revision (nunmehr Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision) vom 10. Dezember 2003 als Stellungnahme KFS/RL 19; redaktionell überarbeitet im November 2015)*

* *Zur Anpassung der Stellungnahme an Änderungen in den Rechtsvorschriften und anderen fachlichen Regelungen seit ihrer Verabschiedung.*

Inhaltsübersicht der behandelten Fragen	Seite
1. a) Wie ist die statutengemäße Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen?.....	3
b) Sind dabei die Kriterien für die Vergabe des Spendengütesiegels heranzuziehen?	4
2. Ist die der Vereinsbehörde mitzuteilende drohende Nichterfüllung der Verpflichtungen auf die Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern beschränkt?.....	4
3. Kann	
a) eine Kritik an der Angemessenheit bestimmter Ausgaben oder	4
b) das Unterbleiben einer solchen Kritik zu Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Abschlussprüfer (vom Kritisierten oder von den Vereinsmitgliedern) führen?	5
4. Was versteht man unter der von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern zu erstellenden Vermögensübersicht?	5
5. Was ist eine gleichwertige Prüfung durch einen Subventionsgeber?	6
6. Was ist ein gesonderter Rechnungskreis?	7
7. a) Welche Vermögensgegenstände sind bilanzierungspflichtig?	7
b) Wie sind mit Zuwendungen verbundene Auflagen zu behandeln?	7
8. Wie ist die Bewertung in der Eröffnungsbilanz, in der erstmals Bilanzierungspflicht besteht, vorzunehmen?.....	9
9. Wie ermittelt man die zwecks Erfüllung der Generalnorm im Anhang gesondert auszuweisenden Aufwendungen, die den Mitgliedsbeiträgen, den öffentlichen Subventionen, den Spenden und sonstigen Zuwendungen und den Einkünften aus wirtschaftlicher Tätigkeit zugeordnet sind?	9
10. Wie ermittelt man das Vorliegen der Bilanzierungspflicht, wenn mehrere von verschiedenen Subventionsgebern zu prüfende Rechnungskreise vorliegen?	10
11. Sind Leistungen der Mitglieder für die Errichtung und Instandsetzung von Anlagen, für die kein Entgelt bezahlt wird, im Rechnungswesen des Vereins zu erfassen?	11
12. Sind die nicht verbrauchten Subventionen in einem vom Subventionsgeber	

geprüften Rechnungskreis, für den eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung geführt wird, in der Bilanz eines bilanzierungspflichtigen Vereins als Verbindlichkeit auszuweisen?	11
13. Wie ist die Bestimmung zu interpretieren, dass ein Überschreiten des Schwellenwerts gemäß § 22 Abs. 1 oder 2 vorliegt, wenn die Spenden oder die gewöhnlichen Einnahmen oder die gewöhnlichen Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Jahren den Betrag von 1 Mio. bzw. 3 Mio. EUR überschreiten?	12
14. Wie ist bei einem bilanzierungspflichtigen Verein festzustellen, ob die gewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben 3 Mio. EUR überschreiten?	12
15. Müssen Vereine, die einen Abschlussprüfer bestellt haben, daneben zwei Rechnungsprüfer bestellen?	13
16. Können die Aufgaben der Rechnungsprüfer auch von einem Organ des Vereins (dem Aufsichtsrat) wahrgenommen werden?	14
17. Wie soll der Bestätigungsvermerk bzw. der Bestätigungsbericht des Abschlussprüfers lauten?	14

Beilage

Beispiel für die Verrechnung von zweckgebundenen Zuwendungen (zu Frage 7 b)

Frage 1

(Durch KFS/PE 22 aufgehoben.)

Frage 2

Ist die der Vereinsbehörde mitzuteilende drohende Nichterfüllung der Verpflichtungen auf die Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern beschränkt?

Stellungnahme

Ja. Zu den Gläubigern des Vereins gehören auch Mitarbeiter, die Forderungen aufgrund der von ihnen erbrachten Arbeitsleistungen haben.

Frage 3

(Durch KFS/PE 22 aufgehoben.)

Frage 4

Was versteht man unter der von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern zu erstellenden Vermögensübersicht?

Stellungnahme

Die Verpflichtung zur Führung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bedeutet, dass vom Verein nur die Geldflüsse laufend aufgezeichnet und in die Jahresrechnung aufgenommen werden müssen.

Zu den gewöhnlichen Einnahmen gehören sämtliche Einnahmen mit Ausnahme von in wirtschaftlicher Betrachtungsweise außerordentlichen, d.h. nicht regelmäßig anfallenden Einnahmen und Ausgaben (z.B. Erlöse aus dem Verkauf von Liegenschaften, einmalige Zuwendungen).

In die von den Einnahmen-Ausgaben-Rechnern zu erstellende Vermögensübersicht sind aufgrund einer Inventur folgende kurzfristig verwertbare Vermögensgegenstände und folgende Verbindlichkeiten aufzunehmen:

- Bargeld
- Guthaben bei Kreditinstituten und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- Forderungen und Verbindlichkeiten an Mitglieder
- Sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten
- Wertpapiere
- Zur Veräußerung bestimmte Vorräte
- Verpflichtungen aufgrund von noch nicht erfüllten Auflagen bei zweckgewidmeten Zuwendungen (vgl. Punkt 7 der Stellungnahme)

Entgeltlich erworbene zur Veräußerung bestimmte Vorräte sind zu den Anschaffungskosten oder zum niedrigeren beizulegenden Wert (voraussichtlicher Verkaufspreis abzüglich Verkaufskosten) zu bewerten. Unentgeltlich erworbene zur Veräußerung bestimmte Vorräte sind

nur anzusetzen, wenn sie wesentlich sind; sie sind mit fiktiven Anschaffungskosten in Höhe von höchstens 80 v.H. der erwarteten Verkaufserlöse zu bewerten.

Sachanlagen, deren Anschaffungswert EUR 400 übersteigt, sind jedenfalls mengenmäßig anzuführen; eine Bewertung ist nicht erforderlich, aber empfehlenswert. Werden Sachanlagen nicht bewertet, sind die Ausgaben zur Anschaffung von Sachanlagen und die Einnahmen aus der Veräußerung von Sachanlagen in der Gebarungsrechnung gesondert auszuweisen. Nicht zur Veräußerung bestimmte Vorräte sind mengenmäßig anzuführen, wenn sie wesentlich und daher für die Beurteilung der Vermögenslage des Vereins relevant sind.

Wertansätze für ungewisse Schulden (Rückstellungen) sind in die Vermögensübersicht in der Regel nicht aufzunehmen. Wesentliche künftig fällig werdende Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern (insbesondere die fiktiven Abfertigungsverpflichtungen am Abschlussstichtag) und wesentliche Risiken (z.B. Prozessrisiken) sind jedoch im Rahmen der Vermögensübersicht anzumerken und erforderlichenfalls zu erläutern.

Wenn ein Verein, der berechtigt ist, eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu erstellen, in diese Rechnung anstelle der Ausgaben für die Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens Abschreibungen vom Anlagevermögen aufnimmt, ist dies nicht zu beanstanden, wenn

- die Rechnung als adaptierte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bezeichnet wird und
- in der Vermögensübersicht die Entwicklung des Anlagevermögens im Rechnungsjahr dargestellt wird (Anlagenspiegel).

Frage 5

(Durch KFS/PE 22 aufgehoben.)

Frage 6

(Durch KFS/PE 22 aufgehoben.)

Frage 7

- a) Welche Vermögensgegenstände sind bilanzierungspflichtig?
- b) Wie sind mit Zuwendungen verbundene Auflagen zu behandeln?

Stellungnahme zu a)

Bei Vereinen, die verpflichtet sind, Jahresabschlüsse nach dem Unternehmensgesetzbuch zu erstellen, sämtliche nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuchs bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände; dazu gehören nicht die geringwertigen Gegenstände des Anlagevermögens im Einzelanschaffungswert unter EUR 400.

Im Anlagevermögen sind auch im Wege von Sachspenden und -subventionen dem Verein übertragene Vermögensgegenstände, die der dauernden Nutzung durch den Verein dienen, auszuweisen. Diese Anlagegegenstände und andere unentgeltlich erworbene aktivierungspflichtige Vermögensgegenstände sind mit fiktiven Anschaffungskosten (dem beizulegenden Wert) in die Bücher aufzunehmen und planmäßig, erforderlichenfalls auch außerplanmäßig abzuschreiben.

Stellungnahme zu b)

Werden dem Verein mit einer Zweckwidmung versehene Vermögensgegenstände (körperliche Vermögensgegenstände, aber auch Finanzmittel mit der Auflage, damit bestimmte Vermögensgegenstände anzuschaffen oder bestimmte Aufwendungen zu decken) zugewendet, sind die mit der Auflage zugewendeten Spenden- oder Subventionsbeträge in der Erfolgsrechnung gesondert von den übrigen Zuwendungen auszuweisen.

Soweit die Auflagen für die Zuwendungen am Abschlussstichtag noch nicht erfüllt sind, ist in die Bilanz ein Passivposten aufzunehmen, der als gesonderter Hauptposten vor den Verbindlichkeiten (Verpflichtungen aus noch nicht widmungsgemäß verwendeten Zuwendungen) oder im Rahmen der Passiven Rechnungsabgrenzungsposten gesondert (noch nicht widmungsgemäß verwendete Zuwendungen) auszuweisen ist.

In der Gewinn- und Verlustrechnung sollen die in den einzelnen Rechnungsjahren gewährten Zuwendungen ersichtlich gemacht werden; dies wird dadurch erreicht, dass die mit einer Auflage versehenen Zuwendungen brutto ausgewiesen und die in der Bilanz passivierten Beträge davon offen abgezogen werden.

Wenn die Auflagen in einem Folgejahr erfüllt werden, ist der Passivposten zugunsten des Jahresergebnisses aufzulösen. Der dabei entstehende Ertragsposten kann als "Ertrag aufgrund der Erfüllung von Widmungsaufgaben aus Vorjahren" bezeichnet werden; er ist in die Postengruppe Spenden und Subventionen einzubeziehen.

Wenn körperliche Vermögensgegenstände mit einer Zweckwidmung zugewendet oder aus mit einer Auflage versehenen Finanzmitteln angeschafft werden, sind in der Bilanz des Vereins Passivposten in Höhe der fiktiven Anschaffungskosten bzw. jener Teile der Anschaffungskosten, die aus den mit einer Auflage versehenen Finanzmitteln gedeckt werden, mit der Bezeichnung "Zweckgebundene Finanzierungsbeiträge für Anlagegegenstände" zu bilden. Diese Passivposten sind nach Maßgabe der planmäßigen oder außerplanmäßigen Abschreibungen der betreffenden Anlagegegenstände bzw. im Zeitpunkt des Abgangs dieser Anlagegegenstände aufzulösen.

Wenn aufgrund der Formulierung einer Auflage bei einer Zuwendung feststeht, dass die Auflage mit einem geringeren Betrag als dem Zuwendungsbetrag vollständig erfüllt wurde, ist es in der Regel zulässig, den gesamten Passivposten in dem Jahr, in dem die Auflage erfüllt wurde, erfolgserhöhend in die Erfolgsrechnung dieses Jahres aufzunehmen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ertrag aus der Auflösung des Passivpostens und den Aufwendungen für die Erfüllung der Auflage geht in das Ergebnis und damit in das Reinvermögen des Vereines ein.

Durch diese Art der Bilanzierung wird erreicht, dass

- in der Gewinn- und Verlustrechnung die gesamten in den einzelnen Jahren gewährten Zuwendungen ersichtlich gemacht werden,
- die mit einer Auflage versehenen Zuwendungen in das Ergebnis jener Rechnungsjahre eingehen, in denen die entsprechenden Aufwendungen getätigt bzw. in denen aufgrund der entsprechenden Anschaffungen Zuweisungen an den Passivposten "Zweckgebundene Finanzierungsbeiträge für Anlagegegenstände" erfolgen, und
- die Abschreibungen der und die Ergebnisse beim Abgang der durch zweckgewidmete Finanzierungsbeiträge finanzierten Anlagegegenstände durch die Erträge aus der Auflösung des Passivpostens "Zweckgebundene Finanzierungsbeiträge für Anlagegegenstände" ausgeglichen bzw. berichtigt werden.

Ein Beispiel für die Verrechnung von zweckgewidmeten Zuwendungen ist in einer Beilage zu dieser Stellungnahme dargestellt.

Im Anhang zum Jahresabschluss ist die Entwicklung der Verpflichtungen für noch nicht widmungsgemäß verwendete Zuwendungen und des Passivpostens für zweckgewidmete Finanzierungsbeiträge darzustellen.

Frage 8

Wie ist die Bewertung in der Eröffnungsbilanz, in der erstmals Bilanzierungspflicht besteht, vorzunehmen?

Stellungnahme

Wenn diesbezügliche Unterlagen vorhanden sind, sind die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungskosten bzw. den von diesen durch Abzug planmäßiger und außerplanmäßiger Abschreibungen abgeleiteten Restwerten zu bewerten; falls die Nutzwerte niedriger sind, sind diese anzusetzen. Für mit einer Auflage versehene Zuwendungen, die noch nicht widmungsgemäß verwendet sind, ist in die Eröffnungsbilanz ein Passivposten für zweckgewidmete Zuwendungen aufzunehmen.

Wenn keine Anschaffungswerte bekannt sind, sind die Wertansätze durch sachgerechte Schätzung zu ermitteln (Hinweis auf § 202 Abs. 1 UGB). Vermögensgegenstände, deren geschätzter beizulegender Wert weniger als EUR 400 beträgt, können unbewertet bleiben.

Frage 9

Wie ermittelt man die zwecks Erfüllung der Generalnorm im Anhang gesondert auszuweisenden Aufwendungen, die den Mitgliedsbeiträgen, den öffentlichen Subventionen, den Spenden und sonstigen Zuwendungen und den Einkünften aus wirtschaftlicher Tätigkeit zugeordnet sind?

Stellungnahme

Die Zuordnung von Aufwendungen zu den Einkünften aus wirtschaftlicher Tätigkeit kann nach den Grundsätzen, die im Falle einer Besteuerung dieser Einkünfte zu beachten sind, vorgenommen werden.

Die Zuordnung von Aufwendungen zu den Spenden muss mit der Zielsetzung, die beim Sammeln der Spenden den Spendern gegenüber bekanntgegeben wurde, in Einklang stehen. Neben den Beträgen, die den Begünstigten unmittelbar zufließen, können in die aus den Spenden gedeckten Aufwendungen auch angemessene Aufwendungen für das Sammeln und Verwalten der Spenden einbezogen werden.

Die Zuordnung von Aufwendungen zu den öffentlichen Subventionen ist nach den Regeln, die bezüglich der Verwendung der Subventionen bestehen, vorzunehmen.

Die Erträge aus Zuwendungen enthalten auch die Veränderungen des Passivpostens für noch nicht widmungsgemäß verwendete Zuwendungen (Ertrag aufgrund der Erfüllung von Widmungsaufgaben aus Vorjahren abzüglich Zuführung an den Passivposten für noch nicht widmungsgemäß verwendete Zuwendungen).

Zu den Aufwendungen, die den Zuwendungen zugeordnet werden, zählen neben laufenden Aufwendungen auch Anschaffungskosten von Gegenständen des Anlagevermögens, die aufgrund der mit den Zuwendungen verbundenen Auflagen angeschafft werden (= Zuweisungen an den Passivposten für zweckgebundene Finanzierungsbeiträge).

Alle verbleibenden Aufwendungen (insbesondere die Aufwendungen für den Vereinsbetrieb) gelten als den Mitgliedsbeiträgen zugeordnet; sie können im Anhang auch als gesonderter Block von Aufwendungen, die keinen anderen Erträgen zuzuordnen sind, ausgewiesen werden.

Die den Einkünften aus wirtschaftlicher Tätigkeit, den Spenden, den öffentlichen Subventionen und den sonstigen Zuwendungen zugeordneten Aufwendungen sowie die Veränderungen des Passivpostens für noch nicht widmungsgemäß verwendete Zuwendungen und der Passivposten für zweckgebundene Finanzierungsbeiträge sind im Anhang zu erläutern; Aufwendungen für das Sammeln und Verwalten von Spenden, die den aus den Spenden gedeckten Aufwendungen zugeordnet werden, sind im Anhang gesondert anzuführen. Wenn zur Deckung der allgemeinen Aufwendungen für den Vereinsbetrieb keine ausreichenden Mitgliedsbeiträge vorliegen, ist im Anhang zu erläutern, wie diese Aufwendungen gedeckt wurden.

Frage 10

Wie ermittelt man das Vorliegen der Bilanzierungspflicht, wenn mehrere von verschiedenen Subventionsgebern zu prüfende Rechnungskreise vorliegen?

Stellungnahme

In diesem Fall ist für jeden von Subventionsgebern zu prüfenden Rechnungskreis zu prüfen, ob eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder eine Buchhaltung, aus der ein Jahresabschluss erstellt wird, zu führen ist.

Bei der Berechnung, ob die Schwellenwerte für die restliche Vereinsgebarung überschritten werden, bleiben die Einnahmen und/oder die Ausgaben sämtlicher von Subventionsgebern geprüften Rechnungskreise außer Ansatz. Wenn für einen solchen Rechnungskreis Bilanzierungspflicht besteht, ist es allerdings empfehlenswert, auch dann, wenn für die übrigen Rechnungskreise des Vereins eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ausreichend wäre, für den gesamten Verein die höherwertige Rechnungslegung anzuwenden.

Frage 11

Sind Leistungen der Mitglieder für die Errichtung und Instandsetzung von Anlagen, für die kein Entgelt bezahlt wird, im Rechnungswesen des Vereins zu erfassen?

Stellungnahme

Unentgeltliche persönliche Arbeitsleistungen sind in der Regel – unabhängig davon, ob sie von Mitgliedern oder Vereinsexternen erbracht werden – nicht im Rechnungswesen zu erfassen. Eine restriktiv zu handhabende Ausnahme kann vorliegen, wenn Vereinsmitglieder einen Vermögensgegenstand (z.B. eine Baulichkeit), dem ein wesentlicher Wert beizulegen ist, herstellen oder erweitern oder wesentlich verbessern. Im Anhang sind in diesem Fall nähere Erläuterungen darzustellen.

Frage 12

Sind die nicht verbrauchten Subventionen in einem vom Subventionsgeber geprüften Rechnungskreis, für den eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung geführt wird, in der Bilanz eines bilanzierungspflichtigen Vereins als Verbindlichkeit auszuweisen?

Stellungnahme

Ja; es handelt sich dabei um eine Verwendungsverpflichtung (Nicht widmungsgemäß verwendete Zuwendungen). In der Gewinn- und Verlustrechnung und im Anhang sind die Erträge aus Zuwendungen in die im Rechnungsjahr gewährten Zuwendungen und in die Veränderungen des Passivpostens für noch nicht widmungsgemäß verwendete Zuwendungen zu untergliedern.

Frage 13

Wie ist die Bestimmung zu interpretieren, dass ein Überschreiten des Schwellenwerts gemäß § 22 Abs. 1 oder 2 vorliegt, wenn die Spenden oder die gewöhnlichen Einnahmen oder die gewöhnlichen Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Jahren den Betrag von 1 Mio. bzw. 3 Mio. EUR überschreiten?

Stellungnahme

Eine Überschreitung der Schwellenwerte liegt nur dann vor, wenn entweder die Spenden oder die gewöhnlichen Einnahmen oder die gewöhnlichen Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Jahren die betreffenden Grenzen überschreiten. Dies gilt auch für die Feststellung einer Unterschreitung der Schwellenwerte.

Beispiel:	Gewöhnliche Einnahmen TEUR	Gewöhnliche Ausgaben TEUR	Überschreitung der Grenze von 1.000 TEUR
Jahr 1	1.200	900	nein
Jahr 2	900	1.150	nein
Jahr 3	1.050	950	nein
Jahr 4	1.100	900	ja

Frage 14

Wie ist bei einem bilanzierungspflichtigen Verein festzustellen, ob die gewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben 3 Mio. EUR überschreiten?

Stellungnahme

Bei einem bilanzierungspflichtigen Verein werden im Rechnungswesen nicht die Einnahmen und Ausgaben, sondern die Erträge und Aufwendungen erfasst.

Bei einer Ausweitung des Tätigkeitsumfangs eines Vereins wird man unterstellen können, dass die gewöhnlichen Erträge und Aufwendungen in der Regel etwas rascher ansteigen als die Einnahmen und Ausgaben; es wird daher in der Regel zu tolerieren sein, wenn die Überschreitung der gewöhnlichen Erträge und Aufwendungen als Maßstab für die Überschreitung der Schwellenwerte verwendet wird, da es keinen Verstoß gegen das Vereinsgesetz darstellt, wenn Abschlussprüfer bestellt werden, obwohl die Verpflichtung dazu nicht besteht.

Eine gesonderte Ermittlung der Einnahmen oder Ausgaben wird jedoch erforderlich sein, wenn deutlich erkennbar ist, dass die Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Jahren erheblich höher sind als die Erträge oder Aufwendungen, die den Schwellenwert noch nicht erreicht, sich ihm jedoch bereits angenähert haben, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Einnahmen oder Ausgaben die Schwellenwerte bereits überschritten haben. Bei der Feststellung, ob die Schwellenwerte – für den Übergang zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung – unterschritten wurden, ist sinngemäß vorzugehen.

Die Entscheidung, ob ein Abschlussprüfer zu bestellen ist, ist vom Vorstand des Vereins zu treffen.

Frage 15

(Durch KFS/PE 22 aufgehoben.)

Frage 16

(Durch KFS/PE 22 aufgehoben.)

Frage 17

(Durch KFS/PE 22 aufgehoben.)

Beilage

**Beispiel für die Verrechnung
von zweckgewidmeten Zuwendungen**

Annahmen: Im Jahr 1 erhält der Verein zwei Subventionen in Höhe von je EUR 50.000 mit der Auflage, zwei Betriebsfahrzeuge anzuschaffen. Ein Fahrzeug wird im Jahr 1, das zweite im Jahr 2 angeschafft. Die Nutzungsdauer der Fahrzeuge beträgt 5 Jahre. Spenden mit der Auflage, bestimmte Aufwendungen zu tätigen, betragen im Jahr 1 EUR 20.000 und im Jahr 2 EUR 20.000; von diesen Auflagen werden im Jahr 1 EUR 10.000 und im Jahr 2 EUR 25.000 erfüllt. Spenden ohne Auflagen betragen im Jahr 1 EUR 15.000 und im Jahr 2 EUR 20.000; mit diesen Spenden werden Aufwendungen von EUR 10.000 (Jahr 1) bzw. EUR 10.000 (Jahr 2) finanziert.

Jahr 1

	<u>EUR</u>
Bilanz Aktiva	
Betriebsfahrzeug 1 (90 % von EUR 50.000)	45.000
Bankguthaben	65.000 ¹
	<u>110.000</u>
Bilanz Passiva	
Freies Reinvermögen	5.000 ²
Zweckgebundene Finanzierungsbeiträge für Anlagegegenstände	45.000 ³
Verpflichtungen aus noch nicht widmungsgemäß verwendeten Zuwendungen	60.000 ⁴
	<u>110.000</u>

¹ EUR 50.000 für Betriebsfahrzeug 2 zuzüglich EUR 10.000 für zweckgebundene Aufwendungen zuzüglich EUR 5.000 aus freien Spenden

² aus freien Spenden

³ EUR 50.000 abzüglich EUR 5.000 (Abschreibungen)

⁴ EUR 50.000 (noch nicht angeschafftes Betriebsfahrzeug) zuzüglich EUR 10.000 (noch nicht verwendete Spenden mit Auflage)

Erfolgsrechnung

	EUR	EUR
Spenden und andere Zuwendungen		
Spenden und andere Zuwendungen ohne Auflagen		15.000
Spenden und andere Zuwendungen mit Auflagen		
– Subventionen	100.000	
– Spenden	20.000	
	<u>120.000</u>	
– Zuweisung an Verpflichtungen aus noch nicht widmungsgemäß verwendeten Zuwendungen	-60.000	
– Ertrag aufgrund der Erfüllung von Widmungsauflagen aus Vorjahren	0	60.000
		<u>75.000</u>
Mit Spenden finanzierte Aufwendungen		-20.000
Einstellung in den Passivposten "Zweckgebundene Finanzierungsbeiträge für Anlagegegenstände"		-50.000
Abschreibungen von Betriebsanlagen		
Abschreibungen brutto		
– vom Betriebsfahrzeug 1		-5.000
Auflösung von zweckgebundenen Finanzierungs- beiträgen für Anlagegegenstände		<u>5.000</u>
		0
Freier Überschuss		<u>5.000</u>

Jahr 2

	EUR	EUR
Bilanz Aktiva		
Betriebsfahrzeug 1 (70 % von EUR 50.000)		35.000
Betriebsfahrzeug 2 (90 % von EUR 50.000)		45.000
Bankguthaben		20.000 ⁵
		100.000
Bilanz Passiva		
Freies Reinvermögen		15.000 ⁶
Zweckgebundene Finanzierungsbeiträge für Anlagegegenstände		80.000 ⁷
Verpflichtungen aus noch nicht widmungsgemäß verwendeten Zuwendungen		5.000 ⁸
		100.000
Erfolgsrechnung		
Spenden und andere Zuwendungen		
Spenden und andere Zuwendungen ohne Auflagen		20.000
Spenden und andere Zuwendungen mit Auflagen		
– Spenden	20.000	
– Zuweisung an Verpflichtungen aus noch nicht widmungsgemäß verwendeten Zuwendungen	0	
– Ertrag aufgrund der Erfüllung von Widmungsaufgaben aus Vorjahren	55.000 ⁹	75.000
		95.000
Einstellung in den Passivposten "Zweckgebundene Finanzierungsbeiträge für Anlagegegenstände"		-50.000
Mit Spenden finanzierte Aufwendungen		-35.000¹⁰
Abschreibungen von Betriebsanlagen		
Abschreibungen brutto		
– vom Betriebsfahrzeug 1	10.000	
– vom Betriebsfahrzeug 2	5.000	-15.000
Auflösung von zweckgebundenen Finanzierungs- beiträgen für Anlagegegenstände		15.000
		0
Freier Überschuss		10.000

⁵ EUR 5.000 für zweckgebundene Aufwendungen zuzüglich EUR 15.000 aus freien Spenden

⁶ aus freien Spenden (Jahr 1 = EUR 5.000; Jahr 2 = EUR 10.000)

⁷ EUR 45.000 zuzüglich EUR 50.000 abzüglich EUR 15.000 (Abschreibung im Jahr 2)

⁸ aus Jahr 1 EUR 10.000, aus Jahr 2 EUR -5.000

⁹ Anschaffung Betriebsfahrzeug 2 = EUR 50.000, Überschuss der Aufwendungen aufgrund von
Spenden mit Auflagen = EUR 5.000 (EUR 25.000 abzüglich EUR 20.000)

¹⁰ aus Spenden mit Auflagen = EUR 25.000, aus freien Spenden = EUR 10.000